



Brüssel, den 22.8.2018
C(2018) 5592 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.8.2018

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2015)3506

CCI 2014DE06RDRP021

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22.8.2018

zur Genehmigung der Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2015)3506

CCI 2014DE06RDRP021

(Nur der deutsche Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹, insbesondere auf Artikel 11 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Programmplanungszeitraum 2014-2020 wurde am 26. Mai 2015 mit dem Durchführungsbeschluss C(2015) 3506 der Kommission genehmigt und zuletzt am 19. Juli 2017 mit dem Durchführungsbeschluss C(2017) 5218 geändert.
- (2) Am 21. Juni 2018 hat Deutschland bei der Kommission einen Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein gemäß Artikel 11 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 gestellt.
- (3) Die Kommission hat den Antrag auf Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² bewertet und keine Anmerkungen vorgebracht.
- (4) Die zuständigen deutschen Behörden haben den Änderungsantrag im Einklang mit Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 4 Absatz 1 der

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission³ ordnungsgemäß begründet und belegt.

- (5) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 und mit der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt durch den Durchführungsbeschluss C(2014) 3355 der Kommission vom 22. Mai 2014, im Einklang steht.
- (6) Die Änderung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums sollte daher genehmigt werden.
- (7) Bei der Bewertung hat die Kommission festgestellt, dass die Programmänderung die gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland vorgesehenen Informationen betrifft. Die Genehmigung der Änderung des Programms sollte daher gleichzeitig eine Genehmigung der sich daraus ergebenden Überarbeitung der Informationen in der Partnerschaftsvereinbarung darstellen.
- (8) Die gemäß Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 in das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgenommene Änderung der zusätzlichen nationalen Finanzmittel für Maßnahmen, die in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen, erfüllt die Kriterien nach der genannten Verordnung und sollte daher genehmigt werden.
- (9) Dieser Beschluss umfasst nicht die noch nicht genehmigten staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 107, 108 und 109 AEUV, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 42 AEUV fallen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums von Schleswig-Holstein, dessen endgültige Fassung der Kommission am 21. Juni 2018 vorgelegt wurde, wird genehmigt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss C(2015) 3506 der Kommission vom 26. Mai 2015 wird wie folgt geändert:

Die Teile II und III des Anhangs erhalten die Fassung des Anhangs des vorliegenden Beschlusses.

Artikel 3

Ausgaben, die infolge der Programmänderung förderfähig werden, kommen mit Wirkung vom 21. Juni 2018 für eine Finanzhilfe in Betracht.

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18).

Artikel 4

Die Änderung der zusätzlichen nationalen Finanzmittel für die Entwicklung des ländlichen Raums im Sinne des Artikels 82 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die im Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums enthalten sind, wird hiermit genehmigt.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 22.8.2018

Pierre MOSCOVICI
Mitglied der Kommission

